

TARIFVERTRAG **über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR**

Zwischen
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Thüringen
und dem
Mitteldeutschen Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts – nachfolgend „MDR“ genannt

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen und Freie Mitarbeiter des MDR in der jeweils gültigen Fassung. Er enthält tarifvertragliche Mindestbedingungen.

Hinsichtlich der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte) gelten der Tarifvertrag über die Urheberrechte freier Mitarbeiter (UrhTV) und der Tarifvertrag über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR (MitwTV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Mindestvergütungen

Tarifvertragliche Mindestvergütungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des MDR sind die in den als Anlage beigefügten Vergütungstabellen (Hörfunk, Fernsehen, Online) definierten Mindestvergütungen.

3. W-Verträge/E-Verträge

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „W“ gekennzeichnet sind, muss mit dem Mitarbeiter ein „W- Vertrag“ (wiederholungsvergütungspflichtig) abgeschlossen werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter nur nach Fußnote 16 zu Ziffer 16.2.1. und Fußnote 29 zu Ziffer 16.3.2. des UrhTV sowie nach Fußnote 14 zu Ziffer 15.2.1. und Fußnote 29 zu Ziffer 15.3.2. des MitwTV abgewichen werden.

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „E“ gekennzeichnet sind, sind Verträge mit einmaliger Abgeltung („E-Verträge“) zulässig.

Abweichend von Ziffer 3, Absatz 1 sind E-Verträge auch zulässig bei gelegentlich, nicht berufsmäßig beschäftigten Mitarbeitern (z.B. Hausfrauen, Schüler, ordentlich Studierende).

4. Inkrafttreten und Kündigung

4.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2006 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum abgeschlossenen Verträge.

4.2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2008, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.3. Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

TARIFVERTRAG
über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR

Anlagen: Vergütungstabelle Hörfunk in der Fassung vom 11.05.2006
Vergütungstabelle Fernsehen in der Fassung vom 11.05.2006
Vergütungstabelle Online in der Fassung vom 11.05.2006

Leipzig, den ...

Mitteldeutscher Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Thüringen

.....

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

.....